



Im Auftrag des:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Projektträger Jülich · Forschungszentrum Jülich GmbH · Postfach 610247 · 10923 Berlin

Stadt Zeulenroda-Triebes
Postfach 11 53
07931 Zeulenroda-Triebes

BM	Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes		TZ
W.FG	07. Mai 2021 2035		OT
OA			StA
HA	FWV	OA	BH

Projektträger Jülich
Forschungszentrum Jülich GmbH

HAUSANSCHRIFT: Zimmerstraße 26-27 · 10969 Berlin
POSTANSCHRIFT: Postfach 61 02 47 · 10923 Berlin

ANSPRECHPARTNER/IN: Bärbel Barleben/ Jödis Schmiedl
GESCHÄFTSBEREICH: Kommunalen Klimaschutz (KKS)
FACHBEREICH: Investiver Klimaschutz (KKS2)
UNSER ZEICHEN: 03K15813
TELEFON: +49 30 20199-452/-3241
TELEFAX: +49 30 20199-3107
E-MAIL: b.barleben@fz-juelich.de/ j.schmiedl@fz-juelich.de

Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001 2015
ISO 27001 auf Basis IT-Grundschutz

Datum 26.04.2021

Zuwendungsbescheid

BETREFF Zuwendung aus den Mitteln der Nationalen Klimaschutzinitiative,
Haushaltsjahr 2021, für das Vorhaben:

**"KSI: Sanierung der Warmwasseraufbereitung im Erlebnisbad Waikiki - Stadt Zeulen-
roda-Triebes"**

Förderkennzeichen: **03K15813**

BEZUG Ihr Antrag vom: 24.11.2020

Mit Ergänzungen vom: 18.02.2021, 19.03.2021, 24.03.2021, 29.03.2021

- ANLAGE
- Abdruck "Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Ge-
bietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften
- ANBest-Gk -" (Stand: 13.06.2019)
 - Gesamtfinanzierungsplan
 - Weitere Nebenbestimmungen
 - Vordruck "Empfangsbestätigung"
 - Vordruck "Antrag profi online"
 - Terminübersicht
 - Abdruck „Hinweise für Zahlungsempfänger“

Sehr geehrte Damen und Herren,

**1. Höhe der Zuwendung/Finanzierungsform und -art/Zweckbindung/Bewilligungszeitraum/
Zahlungsplan.**

wir bewilligen Ihnen als Projektförderung eine nicht rückzahlbare Zuwendung von **50,00 v. H.**, dies entspricht höchstens

68.016,00 €

(in Buchstaben: Sechs-acht-null-eins-sechs Euro), (Anteilfinanzierung).

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen 136.033,00 €.

Der vorstehende Betrag ist ein Höchstbetrag. D.h., die konkrete Höhe der Zuwendung wird erst nach erfolgter Prüfung des von Ihnen einzureichenden Verwendungsnachweises im Schlussbescheid festgesetzt. Der Höchstbetrag steht bis dahin unter Vorbehalt. Welche Ausgaben im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung als zuwendungsfähig anzuerkennen sind, richtet sich in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Bewilligungsbehörde nach den Vorgaben der Förderrichtlinie sowie den in diesem Zuwendungsbescheid und den dazugehörigen Nebenbestimmungen getroffenen Regelungen. Bei der abschließenden Festsetzung der Zuwendungshöhe werden zusätzliche Deckungsmittel grundsätzlich unter Anwendung der Nr. 2. ANBest-GK angesetzt und wirken demzufolge – ggf. anteilig – zuwendungsmindernd. Für zusätzliche Deckungsmittel, die bis zum 31.12.2021 hinzutreten, wird auf die weitere Nebenbestimmung unter Ziff. 5 in der Anlage verwiesen.

Die Zuwendung ist zweckgebunden; sie darf nur für das o. a. Vorhaben entsprechend Ihrem Antrag vom 24.11.2020 einschließlich evtl. Ergänzungen (s. Bezug) und dem beigefügten, von uns im Einvernehmen mit Ihnen geänderten, Gesamtfinanzierungsplan verwendet werden.

Der Zuwendungsbescheid gilt für den Zeitraum vom **01.06.2021** bis **31.05.2023** (Bewilligungszeitraum).

Die Zuwendung darf nur für die im Bewilligungszeitraum für das Vorhaben verursachten Ausgaben abgerechnet werden.

Wir beabsichtigen, die Zuwendung kassenmäßig wie folgt zur Verfügung zu stellen:

0,00 €	im Haushaltsjahr	2021
27.207,00 €	im Haushaltsjahr	2022
27.207,00 €	im Haushaltsjahr	2023
13.603,00 €	im Haushaltsjahr	2024.

Sollte sich der Finanzierungsplan zeitlich verschieben, so ist dies unverzüglich mitzuteilen. Werden die im laufenden Haushaltsjahr auf der Grundlage des Finanzierungsplans bereitgestellten Mittel nicht wie vorgesehen in Anspruch genommen, kann die Zuwendung um den nicht in Anspruch genommenen Betrag gekürzt werden. Einer Änderung des Zahlungsplans über das Haushaltsjahr hinaus kann nur entsprochen werden, soweit die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

2. Nebenbestimmungen

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Bestandteil dieses Bescheides. Sie verpflichten und berechtigen Sie grundsätzlich unmittelbar uns gegenüber. Das BMU behält sich vor, die sich daraus für uns ergebenden Rechte selbst oder gemeinsam mit uns auszuüben.

Für die Auszahlung der Zuwendung gilt das Anforderungsverfahren nach Nr. 1.3 ANBest-Gk.

Die Frist für die alsbaldige Verwendung der Mittel beträgt vorhabenbezogen 6 Wochen.

Es gelten die folgenden sowie die als Anlage beigefügten Weiteren Nebenbestimmungen:

- Genehmigung der Europäischen Kommission

Die Förderung für das o.a. Vorhaben erfolgt auf der Grundlage der Förderrichtlinie „Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld (Kommunalrichtlinie)“ nach Art. 55 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ – AGVO, ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017, ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1 und der Verordnung (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020, ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) und ist damit – wie diese – nach Art. 108 Abs. 3 AEUV von der Anmeldepflicht freigestellt.

Die Förderrichtlinie ist unter der Referenz-Nr. SA 61065 (2021/X) bei der Europäischen Kommission angezeigt.

- Auszahlungssperren

Die Zuwendung in Höhe von **13.603,00 EUR** wird kassenmäßig gesperrt. Dies entspricht 20% der Gesamtzuwendung.

Die Auszahlung erfolgt erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

Die Schlussrechnung muss dieselbe modulare Aufschlüsselung aufweisen wie die Ausgabenkalkulation des Antrages.

- **Rückzahlung der Zuwendung**

Wir behalten uns vor, Zuwendungsteilbeträge, die auf Anforderung ausgezahlt werden, kassenmäßig vorläufig zurückzufordern, wenn sie nicht zeitgerecht von Ihnen verwendet werden. Überzahlungen, die sich nach Abschluss des Vorhabens ergeben, sind von Ihnen unverzüglich und unaufgefordert unter Angabe eines Kassenzeichens, welches Ihnen jeweils gesondert mitgeteilt wird, zurückzuzahlen. Bitte beachten Sie, dass ein Kassenzeichen nur einmal verwendet werden darf und vor Überweisung Ihrerseits bei uns angefordert werden muss, damit eine Zahlung zugeordnet werden kann.

Bitte benutzen Sie dazu folgende Bankverbindung:

Empfänger/Kontoinhaber: **Bundeskasse Halle**

Deutsche Bundesbank, Filiale Leipzig

IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40

BIC: MARKDEF1860

Die gemäß § 49 a Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz zu zahlenden Zinsen sind auf das vorgenannte Konto der Bundeskasse unter Angabe eines separat hierfür mitgeteilten Kassenzeichens zu überweisen.

- **Evaluation**

Sie sind verpflichtet - unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen - alle für die Evaluation des Förderprogramms benötigten und Ihnen vom Zuwendungsgeber benannten Daten bereitzustellen, sowie an vom Zuwendungsgeber für die Evaluation vorgesehenen Befragungen, Interviews und sonstigen Datenerhebungen teilzunehmen. Bei der Auswahl der teilnehmenden Mitarbeiter(innen) haben Sie darauf zu achten, dass diese zum relevanten Zuwendungsverfahren Auskunft geben können. Für die genannten Pflichten gelten die in den Nebenbestimmungen genannten Fristen. Sie sind verpflichtet, sich die für die Bereitstellung von Daten Dritter ggf. erforderliche Einwilligungserklärung einzuholen.

3. Hinweise

- Voraussetzungen zur Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn der Bescheid nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vorher herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie auf der Empfangsbestätigung erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten (Vordruck liegt bei).

Falls Sie auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs in der Empfangsbestätigung nicht verzichten, müssen Sie den Ablauf der Rechtsbehelfsfrist abwarten.

- Teilnahme an „profi-online“

Sie haben die Möglichkeit, an dem halbelektronischen Hybridverfahren „profi-online“ teilzunehmen. Diesem Bescheid sind dazu entsprechende Hinweise und ein Antrag beigelegt.

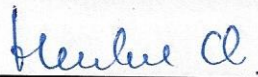
Bitte senden Sie bei Interesse an einer Teilnahme an „profi-online“ den ausgefüllten Antrag an uns zurück.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Forschungszentrum Jülich GmbH, Projektträger Jülich (SPF2), 52425 Jülich einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Forschungszentrum Jülich GmbH

i.A. 
Ch. Henkel

i.A. 
B. Barleben

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt stets im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung und in Übereinstimmung mit den für die Forschungszentrum Jülich GmbH geltenden landesspezifischen Datenschutzbestimmungen. Weitere Informationen dazu entnehmen Sie bitte unserem Datenschutzhinweis unter www.ptj.de/datenschutz.